



Klimabedingte Waldschäden Förderprogramm Jungwaldpflege für den Kleinprivatwald zur Sicherung der Wiederbewaldung von Schadflächen

§ 1 Allgemeines

Ziel des Förderprogramms ist die finanzielle Unterstützung des Kleinprivatwaldes im Bodenseekreis zur Sicherstellung einer zukunftsfähigen Wiederbewaldung von Schadflächen zur Erhaltung des Waldes aufgrund der klimabedingten Waldschäden.

§ 2 Gegenstand der Förderung

- (1) Der Bodenseekreis fördert die Pflege von Jungwüchsen aus Pflanzung und Naturverjüngung im Rahmen der Wiederbewaldung der Schadflächen im Kreisgebiet in Folge von
 - Sturmwurf
 - Borkenkäfer- und Dürreschädenals Ergänzungsförderung zur Förderrichtlinie des Landes Baden-Württemberg, „Nachhaltige Waldwirtschaft“ (VwV NWW, Teil F Nr. 9.10.1.1 u. Nr. 9.10.1.3) vom 13. Juli 2020, GABL vom 26. August 2020, S. 555 ff.
- (2) Der Bodenseekreis fördert ausschließlich bereits im Rahmen der Landesrichtlinie gemäß § 2 Abs.1 bewilligte Wiederbewaldungsmaßnahmen (Naturverjüngungen und Anpflanzungen). Gefördert werden die notwendigen Mischwuchsregulierungen und Beseitigungen der Konkurrenzvegetation im Rahmen von zusätzlich maximal drei weiteren Eingriffen.

§ 3 Fördervoraussetzungen

- (1) Die nach § 2 Abs. 2 förderfähigen Maßnahmen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - Zukunftsfähige, klimastabile Forstkulturen und Naturverjüngungen gemäß einer aktuell forstfachlichen Einschätzung.
 - Die fachliche Notwendigkeit und fachgerechte Durchführung muss gegeben sein.
 - Wiederbewaldungsflächen mit einem Laubbaumanteil von mind. 40% Flächenanteil, ab ca. 0,2 ha Größe mit mindestens zwei, ab 1,0 ha mit mindestens drei Baumarten in gruppen- bis horstweiser Mischung (ab 15 m Durchmesser).

- Doppelförderungen Land/Kreis sind auszuschließen, d.h. es sind maximal fünf verschiedene Pflegemaßnahmen auf der gleichen Fläche durch Land (2) und Kreis (3) förderfähig.
- Die Laufzeit ist ab 2022 auf 3 Jahre begrenzt.

§ 4 Programmvolumen

- (1) Die Abwicklung des Förderprogramms findet im Rahmen der im Haushalt bereit gestellten Fördermittel statt.
- (2) Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Das Landratsamt Bodenseekreis entscheidet über die Fördermittelauszahlung im Rahmen einer forstfachlichen Begutachtung.

§ 5 Art und Höhe der Zuwendung

- (1) Der Bodenseekreis bezuschusst die unter § 2 Abs. 2 genannten Pflegemaßnahmen entsprechend den Sätzen der Förderrichtlinie des Landes vom 13. Juli 2020 (VwV NWW, Teil F) bei Forstbetrieben mit einer Größe von

unter 20 Hektar	mit maximal 720.- € je Hektar Pflegefläche
von 20 – 50 Hektar	mit maximal 640.- € je Hektar Pflegefläche

§ 6 Verfahren

- (1) Antragsteller können nur Privatwaldbesitzer mit einer Betriebsgröße von weniger als 50 Hektar Wald sein, deren Waldflächen im Bodenseekreis liegen.
- (2) Der Antrag auf Förderung ist formlos unter Angabe der schon bestehenden Förderbewilligung nach der Richtlinie des Landes an das Landratsamt Bodenseekreis, Forstamt zu stellen.
- (3) Die Förderung wird für einen Zeitraum von maximal drei Jahren nach Inkrafttreten des Förderprogrammes gewährt.

§ 7 Auszahlung der Förderung

- (1) Voraussetzung für die Auszahlung ist eine forstfachliche Begutachtung und die Feststellung der Arbeitsfläche auf mind. 0,1 ha genau durch den örtlich zuständigen Forstrevierleitenden. Die Maßnahme kann in Eigenleistung sowie auch in Fremdleistung erbracht werden.
- (2) Die Kontrolle einer möglichen fördermäßigen Überkompensation erfolgt durch den Fördersachbearbeiter des Forstamtes.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Förderprogramm tritt am 01.01.2022 in Kraft.